

VIII. (Ein Ehefall.) (*Affinitas legalis.*) Der reiche Großhändler Scipio hatte durch einen schlechten Coup den Kaufmann Pompejus in Concurs und an den Bettelstab gebracht. Pompejus und seine Gattin Tullia überlebten ihren Sturz nicht lange; sie starben, wie der Volksmund sagte, „aus Gram“ — und hinterließen einen einzigen 22jährigen Sohn Sempronius. Ein seltener Zug der Gnade öffnete bald nach dem Tode der Ruinirten dem Scipio die Augen; er wollte sich wahrhaft bekehren und die verübten Ungerechtigkeiten gut machen. Sein Confessarius rieth ihm, das an Pompejus begangene Unrecht durch vollständige Adoption des verwaisteten Sempronius gut zu machen. Scipio befolgte den Rath; über Zustimmung des für Sempronius bestellten Vormundes und der Gerichtsbehörde wurde Sempronius adoptirt und vom Gerichte hierüber die Urkunde ausgemacht. Sempronius trug von nun an den Namen seines Adoptiv-Vaters Scipio, errichtete mit Hilfe desselben ein Kaufmannsgeschäft, und seine Firma hatte bald einen „guten“ Namen in der kaufmännischen Welt. Etliche Jahre nach der Adoption starb auch Scipio mit Hinterlassung einer 30jährigen Witwe Claudia. Scipio-Sempronius war nun Erbe eines beträchtlichen Vermögens und — kaum war seit dem Ableben Scipio's ein Jahr verflossen, als sich Scipio-Sempronius und die Witwe Claudia bei ihrem Pfarrer als Brautpersonen meldeten. An Documenten producirten sie beide Tauffcheine, den Todtenschein des Scipio und als Beweis dafür, daß Sempronius auch zur Tragung des Namens Scipio berechtigt sei, die gerichtliche Adoptionsurkunde.

Was hatte nun zu geschehen? Es mußte vor Allem die Adoptionsurkunde auf das Sorgfältigste geprüft werden, um festzustellen, ob eine vollständige Adoption (*adoptio perfecta, sive arrogatio*) oder nur eine unvollständige Adoption (*adoptio simpliciter*) stattgefunden habe. — Die Ausdrücke in der Urkunde, daß Scipio den Sempronius „mit allen Rechten und Pflichten eines leiblichen und ehelichen Kindes in seine Familie aufnehme,“ bewiesen zur Genüge, daß hier eine vollständige

Adoption, eine arrogatio im Sinne des römischen Civilrechtes stattgefunden habe.

Es besteht demnach zwischen Scipio-Sempronius und Claudia das trennende Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft (affinitas legalis).

Bürgerliche Verwandtschaft heißt dieses Hinderniß darum, weil es vom römischen bürgerlichen Rechte aufgestellt und dann von der Kirche auch ausdrücklich anerkannt wurde (can. 1. C. 30. qu. 3), — nicht aber darum, als ob es von der bürgerlichen Gesetzgebung in unserer Zeit aufgestellt worden wäre. Nur so lange als das österr. Ehegesetz für Katholiken, Patent vom 8. October 1856, staatliche Geltung hatte, anerkannte der Staat auch das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft; seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 anerkennt er dasselbe nicht mehr. — Die „Anweisung für die geistlichen Ehegerichte“ enthält über dieses Hinderniß in §. 28 folgende Bestimmung: „Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie¹⁾ aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, sowie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdieß kann, solange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmässigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden.“

Hatte bei Scipio-Sempronius die Adoption durch die Er-

¹⁾ Die Adoption. — Die Adoption hört auf durch: 1. den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptivvaters oder des Adoptivkindes; 2. die gesetzlich giltige Emancipation (Großjährigkeit); 3. richterliches Urtheil; 4. Erhebung des Adoptivsohnes zur bischöflichen Würde; 5. die blutschänderische Ehe des Adoptivvaters.

reichung der Großjährigkeit auch schon aufgehört, so blieb dennoch das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft bestehen und es mußte ein mit den erforderlichen Documenten (Taufschein, Todtenschein, Adoptionsurkunde, Religionszeugnisse) instruirtes Gesuch um Dispens vom bezeichneten Hindernisse beim bischöflichen Ordinariate eingereicht werden.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

IX. (Eine Geburt, deren Legitimität Anfangs bestritten wurde, später als ehelich erklärt.) Leopold A. hat sich am 16. November 1875 mit Maria W. in der Pfarre K. verhehelicht. Anfangs März 1876 kam Leopold A. zu seinem Seelsorger und theilte ihm mit, daß sein Eheweib Maria unter Thränen ihm gestanden, daß sie vor ihrer Verehelichung mit einer anderen Mannsperson Umgang gepflogen habe und sich von ihm nun Mutter fühle, welchen Zustand sie aber bei Eingehung der Ehe selbst nicht erkannt habe, da sie sonst ganz gewiß dieß bekannt haben würde; auch habe sie ihn gebeten, sie deßhalb nicht zu verstoßen, was er ihr auch versprochen; nur auf seinen Namen könne und wolle er, das Kind nicht schreiben lassen. Auf eine weitere Frage des Pfarrers bekannte er noch, daß er auch nach diesem Geständnisse von Seite seines Eheweibes, so wie früher mit ihr in ehelicher Gemeinschaft gelebt habe. Als ihm bemerkt wurde, daß er, um seine Vaterschaft gültig zu bestreiten, bei der Geburt des Kindes die Klage vor dem weltlichen Gerichte anhängig zu machen habe; erklärte er, dazu werde er sich nie verstehen, sein Weib zu verklagen.

Am 15. April 1876 wurde nun von seinem ihm ange-
trauten Weibe Maria A. ein Knabe geboren, und auf den Namen „Rudolph“ getauft. Beim Taufakt war auch der Gatte Leopold A. erschienen, der in Gegenwart von Zeugen die Vaterschaft von diesem Kinde bestritt, welches nun als unehelich unter dem Namen